



HVBG

HVBG-Info 06/1987 vom 19.03.1987, S. 0427 - 0429, DOK 401.6/017-SG

Verrechnung gemäß §§ 52 i.V.m. 51 SGB I von UV-Beitragsrückständen mit Krankengeldforderungen des UV-Beitragsschuldners - Urteil des SG Schleswig vom 02.12.1986 - S 7 Kr 33/85

Verrechnung gemäß §§ 52 i.V.m. 51 SGB I von UV-Beitragsrückständen mit Krankengeldforderungen des UV-Beitragsschuldners;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom
02.12.1986 - S 7 Kr 33/85 -

Das SG Schleswig hat mit Urteil vom 02.12.1986 - S 7 Kr 33/85 - entschieden, daß die Beklagte (Krankenkasse) berechtigt war, auf Ersuchen der Bau-BG (Beigeladene) an sie zu zahlende UV-Beitragsrückstände mit der Krankengeldforderung des Klägers gemäß §§ 52 i.V.m. 51 SGB I zu verrechnen. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten SG-Urteil besonders hingewiesen:

"Gemäß § 51 Abs. 2 SGB I kann der zuständige Leistungsträger mit Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird. Nach der eigenen Erklärung des Klägers entfällt die besondere gesetzliche Aufrechnungseinschränkung des Entstehens von Hilfebedürftigkeit. Im übrigen sind die übrigen Voraussetzungen einer Aufrechnung - Fälligkeit, Gleichartigkeit und Gegenseitigkeit - erfüllt. Sowohl die Forderung der Beigeladenen als auch die des Klägers sind auf Geld gerichtet, so daß sie gleichartig sind. Beide Forderungen sind auch fällig; die Beigeladene hat ihre Forderungen nämlich bescheidmäßig festgestellt. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, daß der Konkursverwalter über das Vermögen des Klägers Forderungen der Beigeladenen als Konkursschulden zunächst bestritten hat. Ein derartiges Bestreiten berührt ausschließlich das Konkursverfahren, nicht jedoch die spezielle Aufrechnungsmöglichkeit nach dem Sozialgesetzbuch in dem besonderen verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnis zwischen Sozialversicherungsträger und Versicherten bzw. Arbeitgeber. - Zwischen der Forderung der Beigeladenen, geltend gemacht durch die Beklagte, und der Forderung des Klägers besteht auch Gegenseitigkeit in der Form einer zulässigen Verrechnung gemäß § 52 SGB I."